



Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bei der Unterbringung von Arbeitnehmern in Wohngemeinschaften des Landkreises Cloppenburg

Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gem. § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bei der Unterbringung von Arbeitnehmern in Wohngemeinschaften gelten als erfüllt, wenn die Wohnung neben den Kriterien des fünften und sechsten Teils der NBauO und den Anforderungen der zur Durchführung der NBauO erlassenen Vorschriften **mindestens** folgenden Kriterien entspricht:

1) Wohn – und Schlafräum:

- a) maximal 4 Betten pro Raum
- b) 8 m² Gesamtwohn- und Nutzfläche pro Person im Schlafräum
- c) Zugang in jedes Schlaf- und Wohnzimmer über einen Flur

2) Sanitäreinrichtungen

- a) ein Waschbecken je 4 Personen
- b) eine Dusche je 4 Personen
- c) eine Toilette je 4 Personen

3) Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume, Kochmöglichkeiten

- a) zusätzlich ausreichend große Aufenthaltsräumlichkeiten mit mindestens 1,5 m² pro Person, mindestens jedoch 10 m² pro Einzelraum
- b) eine ausreichend große Spülmöglichkeit in der Küche je 8 Personen
- c) ein ausreichend großer Herd mit 4 Kochmöglichkeiten je 8 Personen
- d) gesonderter Raum zum Trocknen der Kleidung

4) Sonstiges

- a) Fenstergröße mindestens 1/8 der Grundfläche
- b) Ausreichende Beleuchtung (mindestens 120 Lux)
- c) Beachtung brandschutzrechtlicher Vorschriften (Feuerlöscher, Rauchwarnmelder vorhanden?) wird vom Brandschutzbeauftragten überprüft